

- (2) Die Kassation kann erfolgen:
- a) wenn die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht;
 - b) wenn die Entscheidung im Strafausspruch gröblich-unrichtig ist.

§ 302

Kassationsberechtigte

Die Kassation kann von dem Generalstaatsanwalt und von dem Präsidenten des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik beantragt werden.

§ 303

Kassationsfrist

- (1) Der Antrag ist nur innerhalb einer Frist von einem Jahr seit Eintritt der Rechtskraft zulässig.
- (2) Der Antrag muß innerhalb der Frist beim Obersten Gericht eingegangen sein. Eine Befreiung von den Folgen einer Fristversäumnis findet nicht statt.

§304

Begründung des Kassationsantrages

- (1) Der Kassationsantrag ist tatsächlich und rechtlich zu begründen. Aus der Begründung muß hervorgehen, ob der Antrag zugunsten oder zuungunsten des Angeklagten gestellt ist.
- (2) Der Antrag kann auch gegen die unrichtige Begründung der angefochtenen Entscheidung gerichtet sein.
- (3) Die Begründung des Kassationsantrages ist an keine Frist gebunden.

§ 305

Änderung und Rücknahme des Kassationsantrages

- (1) Der Kassationsantrag kann auf einen oder mehrere Angeklagte sowie auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt werden.